Jahr		Nr.	
1971	P	10638	Gleichbehandlung aller Schweizer Bürger bei Entzug des Stimm- und Wahlrechts (N 21.9.71 Ketterer)
1971	P	10788	Abzahlungsgeschäfte (N 6. 10. 71, Schaffer)
1971	M	10767	Bestrafung von Gewaltakten (N 7. 10. 71, Bärlocher; S 7. 12. 71)
1971	P	10790	Bodenkonzentration (N 11. 3. 71, Schalcher)
1971	P	10889	Einfluss mächtiger Wirtschaftsgruppen (N 16. 12.71, Schalcher)
1971	P	10954	Vorkaufsrecht (S 23. 6.71, Amstad)
1971	P	10955	Bäuerliches Zivilrecht (S 23. 6. 71, Amstad)
1971	P	10962	Revision der eherechtlichen Bestimmungen des ZGB (S 6. 10. 71, Luder)
1971	P	10995	Bundesbeamte. Wählbarkeit in den Nationalrat (N 20. 9. 71, Blatti)
1972	P	11115	Eheverbote (N 29. 11. 72, Alder)

Nach Artikel 150 ZGB muss der Richter von Amtes wegen dem schuldigen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe für ein bis drei Jahre untersagen, und ein geschiedener Ehegatte darf während der ihm auferlegten Wartefrist gemäss Artikel 104 ZGB eine neue Ehe nicht eingehen. Eine Verletzung der Wartefrist berührt aber die Gültigkeit einer in Nichtachtung des Verbotes geschlossenen Ehe nicht (Art, 130 ZGB). Es kommt deshalb vor, dass sich ein mit Heiratsverbot belegter Ehegatte ins Ausland - beispielsweise nach England - begibt, um dort eine gültige Eheschliessung vorzunehmen. In die Schweiz zurückgekehrt, verlangt er die Eintragung seiner Ehe ins Zivilstandsregister, einen Eintrag, der trotz der dem Ehegatten auferlegten Wartefrist nicht abgelehnt werden darf. So muss man feststellen, dass Geld und eine Auslandreise genügen, um das befristete Verbot der Wiederverheiratung zu umgehen. Das befristete Eheverbot, das gemäss Artikel 150 ZGB ausgesprochen wird, vermag keine sinnvolle Funktion zu erfüllen. Es rettet keine Ehe vor der Zerrüttung, erschwert und verzögert aber in vielen Fällen die Wiederherstellung normaler ehelicher Beziehungen und familiärer Verhältnisse eines geschiedenen Ehegatten mit einem andern Partner. Darunter haben nicht zuletzt auch die Kinder zu leiden, die einem schuldig geschiedenen Ehegatten aufgrund des Scheidungsurteils zur Pflege und Erziehung zugewiesen werden.

Die Studienkommission für die Teilrevision des Familienrechtes hat deshalb in ihrem Bericht vom 28. Juli 1965 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Streichung von Artikel 150 ZGB vorgeschlagen. Diese Lösung wird auch in der juristischen Fachliteratur angeregt und wurde von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen bereits anlässlich ihrer Tagung vom 15. Oktober 1964 unterstützt. Da nicht abzusehen ist, wann ein Entwurf für die Revision der Bestimmungen über die Ehescheidung und Trennung den eidgenössischen Räten vorgelegt werden kann, wird der Bundesrat eingeladen zu prüfen, ob nicht die Streichung der Artikel 104 und 150 ZGB vorweg in die Wege zu leiten und den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten sei, welche die Aufhebung der Artikel 104 und 150 ZGB vorsieht.

1972 P 10898 Gesetzgebung über Computer (N 11. 12. 72, Bussey)

Die Verwendung von Computern hat sich überall, ganz besonders aber in der Schweiz, mit unglaublicher Schnelligkeit ausgebreitet.

Diese unerhörte Entwicklung ist nicht auf eine vorübergehende Liebhaberei zurückzuführen, sondern die logische Folge der hervorragenden Leistungen dieser neuartigen Maschinen. So kann der Computer in seinen magnetischen Speichern Auskünfte sammeln, die Hunderte von Millionen Buchstaben und Ziffern umfassen, und sie zahlreichen Personen augenblicklich zur Verfügung stellen mittels Datenstationen, die z. T. weit entfernt liegen.

Die Speicher des Computers ermöglichen die Schaffung von eigentlichen Datenbanken, die z.B. viele bisher verstreut vorhandene Auskünfte über Personen oder Unternehmen zusammenfassen. Man kann zwar annehmen, dass unsere Verwaltungen die so gesammelten Auskünfte mit der erforderlichen Zurückhaltung behandeln werden; doch gilt dies nicht ohne weiteres für die privaten Unternehmen.

Eine geeignete Gesetzgebung könnte

- den Bürger und seine Privatsphäre gegen die missbräuchliche Verwendung der Computer schützen;
- b. eine normale Entwicklung der Verwendung von Computern ermöglichen.

Der Bundesrat wird ersucht, die Angelegenheit zu prüfen und den Räten in diesem Sinne einen Antrag zu unterbreiten.